

Zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung.

Von Nationalrat Dr. Rothenberger.

II. Die Kosten der Versicherung.

Die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung bietet technisch keine Schwierigkeiten; was 23 zum Teil weniger fortgeschrittene Staaten einführen konnten, muß auch der Schweiz bei ihren einfachen Verhältnissen und geordneten Zivilstandsverhältnissen möglich sein.

Die Einführung und Durchführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung hängt in erster Linie von der Möglichkeit ihrer Finanzierung ab.

Was wird diese Versicherung kosten? Diese Frage ist ja nach den Leistungen, dem Versicherungsumfang und dem Versicherungskreis zu beantworten.

Der schweizerische Bauernverband hatte eine Altersfürsorge statt der Altersversicherung vorgeschlagen, die nach dem Umlageverfahren (Steuerdeckung) vollständig zu Lasten des Staates fallen sollte; die finanzielle Belastung von Bund und Kantonen unter Annahme einer Vollrente von 1000 Franken nach dem 70. Altersjahre und einer halben Jahresrente von 500 Fr. vom 65. bis 70. Altersjahre würde auf nicht weniger als 159,300,000 Fr., also rund 160 Millionen Fr. jährlich berechnet. Dieser Antrag der Bauernvertreter wurde trotz Versicherung durch Prof. Vandmann in der eidgenössischen Expertenkommission mit Recht mit 34 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Nach Dr. Renfer, Vizedirektor des schweizerischen Versicherungsamtes, kämen die Kosten der Versicherung zu stehen auf 14 Mill. Fr. für Alter, 32 Millionen Fr. für Invalidität, und 64 Millionen Fr. für Hinterlassene, total 110 Millionen Fr. jährlich bei folgendem Versicherungsumfang: a) alle Schweizer und Schweizerinnen zwischen 18 bis 20 Jahren; b) alle Schweizer zwischen 21—50 Jahren; c) alle ledigen Schweizerinnen zwischen 21 bis 50 Jahren. Die Invalidenrente würde bei dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, ohne Rücksicht auf Lebensalter nach 5 Jahren bloß 150 Fr. betragen, jedes Jahr um 10 Fr. steigen bis zu 500 Fr. nach 40 Jahren. Die Altersrente würde ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit auf das 65. Altersjahr mit 500 Fr. angesetzt, die Hinterlassenenversicherung auf Fr. 500 für jede Witwe.

Herr Dr. Nabholz, Chef der Tarifabteilung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern hat eine angenäherte Berechnung eines Beispiels für die Belastung durch Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-Renten und deren Deckung aufgestellt, deren Versicherungskreis sämtliche Schweizerbürger vom zurückgelegten 16. Altersjahre an umfaßt (rund zwei Millionen Personen). Die Versicherung würde in vollem Umfange für die ganze Eintrittsgeneration bis zum 60. Altersjahre ohne Karenzzeit in Kraft treten; sämtlich Personen, die beim Beginn der Versicherung das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, würden keine Beiträge mehr entrichten. Die Invaliditätsrente würde bis zum 65. Altersjahre zu Fr. 600 angesetzt werden (70,000 Personen) und die Altersrente vom 65. Altersjahre an ebenfalls auf Fr. 600 (200,000 Personen), die Hinter-

lassenrenten (Kinder unter 16 Jahren und Witwen bis zum 65. Altersjahre zusammen durchschnittlich) Fr. 400 (90,000 Personen).

Was die Deckung der Ausgaben betrifft, würde die eine Hälfte der Belastung aufgebracht: a) durch Erhebung einer Einheitsprämie von den Versicherten (event. unter Herbeiziehung des Arbeitgebers) nach dem Prämien-Kapitaldeckungs-System. Für die Invaliditätsversicherung wird beim Eintrittsalter von 16 Jahren eine Jahresprämie von 4.5 Fr. (Alter 20 Jahre Fr. 5.5), für die Altersversicherung Fr. 9.3 (Alter 20 Jahre Fr. 11.6) und für die Hinterlassenenversicherung Fr. 4.2 (Alter 20 Jahre Fr. 6) berechnet, total 18 Fr. (Alter 20 Jahre Fr. 23.1); b) durch Beschaffung eines Deckungsfonds aus öffentlichen Mitteln zur Deckung des durch die Prämien noch ungedeckten Teiles des Eintrittsdefizits. Die andere Hälfte der jährlich zur Ausrichtung gelangenden Rentenraten würde jedes Jahr nach dem Umlageverfahren durch Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Kantone und Gemeinden) gedeckt und zwar Zuschuß zur Invaliditäts- und Altersrente 300 Fr., Zuschuß zur Hinterlassenenrente 200 Fr. Die jährlichen Umlagebeiträge der Versicherten und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln würden betragen:

Für die Invaliditätsversicherung 21 Millionen Fr. (pro Versicherten Fr. 10.5), für die Altersversicherung 60 Millionen Fr. (pro Versicherten Fr. 30.), für die Hinterlassenenversicherung 18 Millionen Fr. (pro Versicherten Fr. 9.), total 99 Millionen Fr. (pro Versicherten Fr. 49.5), rund 100 Millionen Fr. (pro Versicherten Fr. 50).

Die Verwaltung würde von den Versicherungsträgern (Kantone, event. Bund etc.) unentgeltlich zu besorgen sein, d. h. hierfür müßten noch spezielle Mittel zur Verfügung gestellt werden; die Verzinsung der Kapitalien würde zu 4 Prozent angenommen. Als Einheitsprämie des Versicherten ergäbe sich einschließlich eines Prämienzuschlages von 8 Fr. zur Deckung von 270 Fr. des Eintrittsdefizits im Eintrittsalter 16 pro Jahr 26 Fr., pro Monat 2 Fr. 15 Cts., im Eintrittsalter 20 pro Jahr 31 Fr., pro Monat 2 Fr. 60 Cts. (plus ev. 1 Fr. 20 Cts. Beitrag des Arbeitgebers pro Jahrestag).

Was die Belastung der öffentlichen Mittel (Bund, Kanton, Gemeinde), betrifft, geht Dr. Nabholz nun bei Einschluß der gesamten schweizerischen Bevölkerung von einem Anlage-Fonds zur Deckung des durch die Beiträge noch nicht gedeckten Teiles des Eintrittsdefizites aus, der während der ersten 10 bis 15 Jahre mit rund 500 Millionen Franken zu beschaffen wäre; dazu kämen nun jährliche Rentenzuschüsse innerhalb der ersten 10—15 Jahre ansteigend von 60 bis 100 Millionen Fr.

Wenn dagegen keine allgemeine Volksversicherung, sondern eine Klassenversicherung geschaffen, also z. B. die nachstehenden Bevölkerungskreise nur bis zu einer bestimmten Vermögens- bzw. Einkommensgrenze eingeschlossen würden, so würde die vorhin berechnete Belastung der öffentlichen Mittel für Bund, Kantone und Gemeinden ungefähr auf die Hälfte reduziert werden können, da auch die Zahl der Versicherten nicht zwei Millionen, sondern nur rund eine Million Personen umfassen würde, nämlich ein Viertel der selbständig Erwerbenden mit 100,000 Personen, die Hälfte der Angestellten mit 90,000 Personen, zwei Drittel der Arbeiter mit 540,000 Personen, sämtliche Dienstboten mit 65,000 Personen, sämtliche Heimarbeiter mit 65,000 Personen, ein Viertel der hauswirtschaftlich tätigen Familienangehörigen mit 135,000 Personen, total 995,000 oder rund eine Million Personen. Der Eintrittsfonds würde hier 250 Millionen Fr. betragen und die jährlichen Zuschüsse ansteigend während der ersten zehn bis fünfzehn Jahre 30 bis 50 Millionen Franken.

Wenn also nur eine halbe Invaliditäts-, Alters-, und Hinterlassenenversicherung statt einer allgemeinen Volksversicherung eingeführt würde, ev. wenn nur bescheidene Renten von 600 bzw. 400 Fr. (Hinterlassenenrente) und zwar erst vom 65. statt schon vom 60. Altersjahre an ausgesetzt werden, so kommt man neben den Prämienleistungen der Versicherten auf eine Belastung der öffentlichen Mittel von 250 Millionen Fr., d. h. dem Betrage, den die Initiative vorschlägt, sodas dann Bund, Kantone und

Gemeinden immer noch jährlich 30 bis 50 Millionen Franken zu beschaffen hätten.

Will man aber die Altersrente nach dem zeitgemäßen Vorschlag der eidg. Expertenkommission vom 60. Jahre an gewähren und ihren Betrag um einen Drittel, d. h. auf 800 Fr., und die Hinterlassenenrente ebenfalls auf diesen Betrag erhöhen — die deutsche Rente von 350 Mark und die Glarner Rente von 300 Fr. sind beim heutigen Geldwerte staatliche, nicht einmal stattliche Almosen — ohne eine Klassenversicherung einzuführen, so wird der Eintrittsfonds sich einer Milliarde Fr. nähern, wenn nicht übersteigen, und die jährlichen Zuschüsse bis zum Beharrungszustande (erste zehn bis fünfzehn Jahre) würden sich jährlich auf über 150 Millionen Fr. belaufen, wenn berücksichtigt wird, daß Bund, Kantone und Gemeinden ähnlich wie bei der Krankenversicherung einen Teil der Prämien der Arbeitslosen und wirtschaftlich Schwachen ganz oder teilweise zu tragen hätten.

Was die wirtschaftliche und soziale Gliederung der schweizerischen berufs- und hauswirtschaftlich tätigen Bevölkerung vom 16. bis 65. Altersjahre an betrifft, so ist in der vorstehenden Berechnung von der Volkszählung von 1910 ausgegangen worden: Berufstätige 1,400,000, und zwar selbständig Erwerbende 400,000, wovon in der Landwirtschaft 200,000, Handwerker und Inhaber industrieller Betriebe 140,000, im Handel 50,000; unselbständig Erwerbende 1 Million, wovon Angestellte und Beamte 185,000, Arbeiter 815,000, nämlich landwirtschaftliche Arbeiter 240,000, industrielle Arbeiter 370,000 und Heimarbeiter 65,000; hauswirtschaftlich Tätige 600,000, wovon 535,000 Familienangehörige und 65,000 Dienstboten.

Die Volkszählung von 1920 wird ohne Zweifel nicht unerhebliche Verschiebungen nach den unselbständig Erwerbenden aufweisen.

Außer der Deckung der Kriegsschuld hat noch kein finanzielles Problem dem Bunde, Kantonen und Gemeinden so hohe Belastungszahlen gebracht, wie dies bei der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung der Fall sein wird. Allein im Kriege ist man an Milliardenziffern gewöhnt worden, während früher mit achtstelligen Zahlen operiert wurde, und das Gruseln darüber bekommen zuerst diejenigen, deren fühlendes Herz für Sozialversicherung überfließt, die aber jeden vernünftigen Lösungsvorschlag als unvernünftig, demagogisch, wahltaktisch bekämpfen, mit dem Vorwande, daß jeder andere Vorschlag besser sein werde; inzwischen ist Zeit gewonnen, Geld und Steuern gespart, nichts „überstürzt“ — après nous le Bolschewiki-déluge!